



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2024/56//MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 19.03.2024

Betrifft: Recyclinggips-Verordnung

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.03.2024
Zust. Referentin: Judith FITZ

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die Verordnung hat das Ziel Gipsabfälle, wie beispielsweise Gipsplatten, einem Recycling zuzuführen. Gips ist ein immer rarer werdender Stoff, sodass eine Wiederverwendung sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch sinnvoll ist. Vor diesem Hintergrund wird mit dem Verordnungsentwurf eine Trennpflicht auf Baustellen für Gipsabfälle eingeführt, um die sortenreinen Abfälle einem Recycling zuführen zu können.

Die Arbeiterkammer Tirol befürwortet grundsätzlich den Verordnungsentwurf, da dieser einen weiteren Mosaikstein in Richtung der Etablierung einer Kreislaufwirtschaft darstellt. Im Detail möchten wir jedoch auf folgenden Umstand hinweisen:

A) Verantwortungsbereich des Bauherren / der Bauherrin näher definieren

In § 4 Abs 4 werden unter der Überschrift „Pflichten bei Bau- oder Abbruch-
tätigkeiten (Trennpflicht)“ die Bauherrin/der Bauherr gemeinsam mit dem
Bauunternehmen zur Trennung und trockenen Lagerung der Abfälle verpflichtet.
Zudem ist der Bauherr/die Bauherrin für die Bereitstellung der erforderlichen
Flächen und Einrichtungen verantwortlich. Um Rechtsunsicherheiten in der Praxis
vorzubeugen, sollte die Begrifflichkeit der „trockenen Lagerung“ näher definiert
werden. Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband führt beispielsweise in
seinem Informationsfolder zum Thema „Verwertung von Gipsplatten und
Gipsbauteilen aus dem Rückbau“ unter „trockener Lagerung“ Sammelgebäude wie
verschließbare Container an. Weiters sollte im Verordnungstext festgehalten
werden, dass die Bauherrin/der Bauherr diese Verantwortlichkeit in Bezug auf die
Trennung und trockene Lagerung auch an den Bauunternehmer delegieren kann.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeits-
kammer zu berücksichtigen und verbleiben

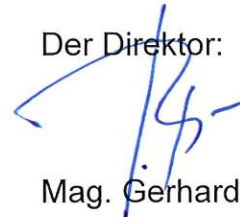
mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner